

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **des Klimabeirates der Stadt Würzburg**

vom 24.09.2015

Der Stadtrat hat, auf Grundlage von § 10a der Geschäftsordnung des Würzburger Stadtrats, beschlossen, zu seiner Beratung in Angelegenheiten des kommunalen Klimaschutzes und der Klimaanpassung einen Klimabeirat zu bilden. Er erlässt für die Tätigkeit des Klimabeirates folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Klimabeirates**

Der Klimabeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die für Würzburg bedeutsamen ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen des fortschreitenden Klimawandels zu beraten und die Weiterentwicklung der kommunalen Aktivitäten in den für den Klimaschutz und die Klimaanpassung relevanten Handlungsfeldern zu fördern. Der Stadtrat und seine Ausschüsse können in allen diese Fragen berührenden Angelegenheiten Gutachten des Klimabeirates einholen; sie sollen es bei wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten tun.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung und Mitgliedschaft**

(1) Dem Klimabeirat gehören an:

- a. die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister als Vorsitzende/r
- b. die Umweltreferentin / der Umweltreferent als ständige/r stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c. die / der Klimaschutzbeauftragte
- d. je zwei Vertreterinnen / Vertreter der Stadtratsfraktionen, die mindestens 12 Sitze im Stadtrat haben
- e. je eine Vertreterin / ein Vertreter der übrigen Stadtratsfraktionen
- f. je eine Vertreterin / ein Vertreter
  - i. der Lokalen Agenda 21 Würzburg
  - ii. der Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
  - iii. der Stadtbau Würzburg GmbH
  - iv. der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
  - v. des Kompetenzzentrums für Energietechnik der Handwerkskammer für Unterfranken
  - vi. des Förderkreises Umweltschutz Unterfranken e.V.
  - vii. des Energieberater Franken e.V.
  - viii. der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
  - ix. der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
  - x. des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg

Je Stadtratsmitglied werden zwei Ersatzpersonen benannt. Für die übrigen Mitglieder je eine Person.

Zudem gehört dem Beirat der Klimaschutzmanager der Stadt Würzburg als Schriftführer ohne Stimmrecht an.

- (2) Im Einzelfall kann die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister weitere Personen zu den Sitzungen des Klimabeirates hinzuziehen. Auf Verlangen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder des Klimabeirates muss sie / er es tun. Weitere hinzugezogene Personen haben im Falle einer Abstimmung nach § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung kein Stimmrecht.

### § 3

#### **Berufung**

- (1) Die Stadtratsfraktionen sowie die in § 2 Abs. 1 Buchst. f) genannten Organisationen schlagen ihre Vertreterinnen und Vertreter selbst vor. Die Vertreterinnen und Vertreter müssen nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für die Mitwirkung im Klimabeirat geeignet erscheinen. Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat.
- (2) Die Berufung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister, nachdem die Bereitschaft des zu Berufenden zur Mitarbeit im Klimabeirat festgestellt ist.
- (3) Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied ist aufgrund eines Stadtratsbeschlusses durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister abzurufen, wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Geschäftsordnung verstößt. Als grober Verstoß gelten Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Beleidigungen von Mitgliedern des Beirates, des Stadtrates oder anderer Organe der Stadt.

### § 4

#### **Vertretung**

- (1) Die nach § 3 der Geschäftsordnung berufenen Mitglieder des Klimabeirates sollen grundsätzlich an allen Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (2) Mitglieder können sich im Klimabeirat für eine Sitzung vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind oder wenn die in der Tagesordnung festgelegten Themen eine fachliche Vertretung rechtfertigen. Erforderliche Vertretungen sind der Geschäftsstelle rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben, Vertreter sollen am gesamten Sitzungsverlauf teilnehmen.

### § 5

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Tätigkeit im Klimabeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirates zu fördern. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder vom Stadtrat oder Klimabeirat beschlossen ist.

## § 6

### **Sitzungen des Beirates**

- (1) Der / die Vorsitzende beruft Sitzungen des Beirates in der Regel zweimal im Jahr ein oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Beirates es beantragt. Zeit und Ort der Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, sofern nicht im Einzelfall nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten durch die/den Vorsitzenden angeordnet oder vom Beirat beschlossen wird. Die Mitglieder des Stadtrates haben jedoch jederzeit Zutritt zu den Sitzungen und können sich an den Beratungen beteiligen.
- (3) Die Mitglieder des Klimabeirates können Anträge zur Tagesordnung einbringen. Die Anträge sollen möglichst schriftlich (in Papierform oder digital) an die oder den Vorsitzenden des Klimabeirates gestellt werden. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Klimabeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist. Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

## § 7

### **Beratungen und Abstimmungen**

- (1) Der Klimabeirat berät die zu behandelnden Themen in der Regel ohne förmliche Abstimmung. Hält die / der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit eine Abstimmung, so ist offen abzustimmen. In diesen Fällen muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Schriftführerin / der Schriftführer hat die in den Beratungen zum Ausdruck kommenden Meinungen schriftlich festzuhalten und das abschließende Gutachten zu formulieren.
- (3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihr / ihm selbst, ihrem Ehegatten / seiner Ehegattin, seiner Lebenspartnerin / seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Klimabeirat. Sofern die Voraussetzungen für eine mögliche Befangenheit vorliegen, hat die / der Betreffende dies der / dem Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratung des entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.

## § 8

### **Niederschriften**

- (1) Die Schriftführerin / der Schriftführer hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:
  - a. Ort und Tag der Sitzung
  - b. Bezeichnung der / des Vorsitzenden, der Schriftführerin / des Schriftführers und der anwesenden Mitglieder
  - c. der wesentliche Verlauf der Sitzung

(2) Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9

#### **Allgemeine Geschäftsführung**

Die Sitzungen werden durch die Stadt Würzburg, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz vorbereitet. Dort liegt auch im Übrigen die Geschäftsführung.

§ 10

#### **Auflösung des Klimabeirates**

Eine Auflösung des Klimabeirates erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

§ 11

#### **Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.09.2015 in Kraft. Änderungen beschließt der Stadtrat.